



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Oktober 2008

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
932 Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von Roxel nach Albachten in der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Münster	437	
933 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	438	
		934 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 438
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		935 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde – 439
		936 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von 937 Sparkassenbüchern 439

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

932 Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung Nr. 421 der E.ON Ruhrgas AG von Roxel nach Albachten in der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Münster

Bezirksregierung Münster

13. Oktober 2008

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 01. Oktober 2008 – Az.: 25.05.01.01-15/07 – ist der Plan für den Neubau der Erdgasfernleitung Nr. 421 von Roxel nach Albachten gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Statt in Schriftform können Klage und Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasfernleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes vom 04. bis 17. November 2008 bei der Gemeindeverwaltung Havixbeck, Bauamt, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck und im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt – der Stadt Münster, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 6 – 7, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 437 – 438

933 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0073/08/0401B1

45699 Herten, den 17.10.2008

Die Firma Evonik Oxeno GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Oxo-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 84, 85, 150, 153), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Umrüstung der Teilanlage 1 zur Herstellung von 2-Propylheptanol (bisher: Butyraldehyd) sowie die Anpassung der Fackelzeiten und die Ableitung von belastetem Regenwasser in den Fabrikationsabwasserkanal. Hierdurch verringert sich die Produktionskapazität der Oxo-Anlage (AK-Nr. 2302) auf 610.000 t/a.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des

Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Berthold Robert
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 438

934 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0081/08/0401B1

45699 Herten, den 17.10.2008

Die Firma Evonik Oxeno GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinat I/II-Aufarbeitung auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstücke 29, 31), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung einer Rohbutan-Destillation (neue BE 12) sowie diverse verfahrenstechnische und apparative Verbesserungen der bestehenden Betriebseinheiten (BE) 1, 3, 4, 5 und 8. Hierdurch erhöht sich die Produktionskapazität der Raffinat I/II-Aufarbeitung (AK-Nr. 0785) auf 1.300.000 t/a.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Berthold Robert
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 438

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

935 Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein- Westfalen – Obere Jagdbehörde –

Termin der Falknerprüfung 2009

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2009 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 der Falknerprüfungordnung (SGV. NW. 792) festgesetzt worden auf:

Dienstag, Mittwoch und Freitag, den 17., 18. und 20. März 2009

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Donnerstag, den 19. März 2009 fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf statt. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 17 LJG-NW (SMBL. NW. 792) weise ich darauf hin, dass der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Falkenordens ein Vorbereitungsseminar durchführt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind **spätestens einen Monat** vor dem Prüfungstermin beim Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Münsterstr. 169, 40476 Düsseldorf oder im Internet <http://www.wald-und-holz.nrw.de> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf, und ein **Nachweis** über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **120,00 €** beizufügen.

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von **25,00 €** zu entrichten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 439

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

936 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 308 547 856 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Januar 2009 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 09. Oktober 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 439

937 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 538 368 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 14. Januar 2009 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 14. Oktober 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 439

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53